

Sachstandsbericht
zu den im Haushaltsjahr 2012
vom Rechnungsprüfungsamt
der Stadt Aschersleben
pflichtgemäß wahrgenommenen
Kontrollaufgaben

Prüfungsdurchführung und
Berichtsabfassung oblag:

- Frau Schröder
- Frau Voigt

Beweggründe und Zielsetzung der separaten Abhandlung der wesentlichen Ergebnisse aus den unterjährig erfolgten Pflichtkontrollen im Jahr 2012

Durch die Umstellung der kameralen auf die doppische Buchführung ändert sich die Struktur des kommunalen Rechnungswesens komplett und somit in der Konsequenz auch das von der städtischen Kontrollinstanz speziell zu bewältigende Arbeitsspektrum. Hierdurch unterscheidet sich die Prüfung der kameralen Jahresrechnungen in ihrem Inhalt erheblich von der doppischen Jahresabschlüsse, indem sie eine neue Herangehensweise sowie den Einsatz anderer Kontrolltechniken erfordert, was sich zugleich im thematischen Aufbau des abzufassenden Prüfberichts widerspiegelt. Infolgedessen erhalten die Entscheidungsträger nun nicht mehr erst nach der vollzogenen Kontrolle des jeweils zu beschließenden Jahresabschlusses von den in parallel zur Haushaltsausführung abgelaufenen Teilprüfungen bemängelten Tatbeständen Kenntnis, sondern diese werden vorab erörtert wie zweckdienlich ausgewertet. Die sich zwangsläufig ändernde Informationsbereitstellung mit der Doppikeinführung findet bereits ihre Anwendung bei der Berichtsabfassung zur Jahresrechnungsprüfung 2012 durch die faktische Abtrennung der bisher unter Punkt 5 abgehandelten Themenkomplexe und deren gesonderten Ausweis.

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt gemäß § 176 Absatz 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) die obligatorische Kontrolle des Haushaltsgeschehens wie der Erledigung der wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben. Unter die vom Gesetzgeber übertragenen Pflichtaufgaben fallen die Überprüfung gefällter Vergabeentscheidungen, die Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung erhaltener Zuwendungen, die fristgemäße Durchführung von Kassenkontrollen sowie die dauernde Überwachung der Kassenvorgänge und Belege. Die bedeutsamen Prüffeststellungen aus den realisierten Kontrollhandlungen im Jahr 2012 finden nachstehend ihre textliche Erwähnung, wobei aufgetretene Unzulänglichkeiten hier ungenannt bleiben, wenn deren Wiedergabe wegen Unerheblichkeit oder ihres nur vereinzelt Auftretens nicht erforderlich erscheint.

Das Anliegen dieses Sachberichts besteht jedoch nicht in der bloßen Auflistung von einzelnen Prüfungsergebnissen, sondern dessen inhaltliche Aussagen dienen vorrangig dem Zweck der neutralen Bereitstellung unerlässlicher Informationen für das Entscheidungsgremium zur Ausübung seiner Aufsichtsfunktion. Zudem beschränkt sich eine zeitgemäße Rechnungsprüfung nicht ausschließlich darauf, Fakten zu ermitteln, Vergleiche zu ziehen wie Mängel und Fehler aufzuzeigen. Vielmehr ist als Schwerpunktaufgabe bzw. Leitmotiv einer effizienten Finanzkontrolle konsequent darauf hinzuwirken, dass die eigene Verwaltung wirtschaftlicher arbeitet und sich beanstandete Regelwidrigkeiten bzw. festgestellte Rechtsverstöße nicht wiederholen. Insbesondere gilt es, durch eine sachkundige Beratung, objektive Einflussnahme und aktive Einbindung in problematische Entscheidungsfindungen einen messbaren Beitrag zum Nutzen der Kommune zu erbringen, indem rechtlich zulässige, alternative oder effizientere Handlungs- und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

1. Prüfung der ordnungsgemäßen Vergabe von Aufträgen

Gemäß § 32 der GemHVO hat die Kommune bei Auftragsvergaben und dem Abschluss von Verträgen die hierzu erlassenen Festlegungen vollumfänglich umzusetzen wie die ergangenen Vergabegrundsätze des Landes in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Insofern obliegt dem Rechnungsprüfungsamt nach § 176 Absatz 1 Ziffer 5 der GO LSA die gesetzliche Pflichtaufgabe der Kontrolle von Vergaben, weshalb ab durch die städtische Vergabeordnung konkret vorgegebenen Wertgrößen alle für die Entscheidungsfindung relevanten Unterlagen (Leistungsverzeichnis, komplette Angebotsauswertung, Niederschrift etc.) dem kommunalen Prüforgan zur Kenntnis- wie Stellungnahme vor der Auftragsauslösung vorzuweisen sind.

1.1. Auftragserteilungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)

Der städtischen Kontrollinstanz lagen im Haushaltsjahr 2012 im Geltungsbereich der VOB/A und der verwaltungsinternen Verordnungen insgesamt 49 Vergabevorschläge mit einem Auftragsvolumen von 9.499.207,51 Euro zur Prüfung vor. Im Vorjahr waren dagegen nur 29 Vergaben mit einem Gesamtauftragsvolumen von 3.363.084,31 Euro zu prüfen. 6 Vergaben mit einer zu beauftragenden Gesamtsumme von 3.384.960,51 Euro betrafen den Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung“ und ebenfalls 6 Vergaben mit insgesamt 224.876,66 Euro den Bauwirtschaftshof, welche zwar über das Rechnungsprüfungsamt liefen, aber an dieser Stelle keine weitere Erwähnung finden.

Somit erstreckte sich die Kontrolltätigkeit im Jahr 2012 auf ein städtisches Auftragsvolumen von 5.889.370,34 Euro durch die verwaltungsintern gegebene Wertgrenze > 25.000 Euro zur bestehenden Prüfungspflicht der vorgesehenen Leistungsvergaben. Wie in den vorherigen Berichtsteilen werden die spezifischen Aspekte auch diesmal wieder in tabellarischer Form zusammengefasst und beenden die Ausführungen zur Thematik. Die Fachämter erhielten schon mit der Erstellung der detaillierten Vergabevermerke Kenntnis von den getroffenen Prüffeststellungen. Insgesamt wurden 3 Offene EU-Verfahren, 20 Öffentliche und 11 Beschränkte Ausschreibungen sowie 3 Freihändige Vergaben durchgeführt.

Die hohe Auftragssumme im Jahr 2012 resultierte vor allem aus der intensivierten Bautätigkeit zur Realisierung des Neubaus der 2-Feld-Halle im Bestehornpark, deren zu beauftragendes Wertvolumen sich allein schon auf 2.345.628,12 Euro belief. Insgesamt wurden 12 Öffentliche und 2 Beschränkte Ausschreibungen durchgeführt. Daneben erfolgten 3 Auftragsvergaben durch Offene Verfahren im Europaweiten Wettbewerb und 2 Beschränkte Ausschreibungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes Nord-Ost mit einem geprüften Gesamtauftragsvolumen von 1.910.388,80 Euro.

Geschuldet der teilweise viel zu knapp zugestandenen Prüfungszeit infolge der kurzfristigen Vorlage der Prüfunterlagen sowie dem hohen Arbeitsanfall im Rechnungsprüfungsamt konnten größtenteils nur die Angebote der Erstbieter und die jeweils vorgenommenen Bieterausschlüsse einer Kontrolle unterzogen werden. Eine Prüfung der jeweiligen gesamten Vergabehandlung war aus nicht selbstverschuldetem Zeitmangel folglich nicht möglich.

Neben fachspezifischen Bemerkungen ergaben sich in den vollzogenen Vergabekontrollen auch allgemeine formelle Prüffeststellungen, die nachfolgend stichpunktartig aufgeführt sind und nun endlich ihre Beachtung und Umsetzung finden sollten, denn diese Regelwidrigkeiten mussten auch schon in den die vorangegangenen zwei Jahre betreffenden Berichtstexten kritisiert werden.

- gefertigte Vergabevermerke oftmals inhaltlich unzureichend, da relevante Sachverhalte unerwähnt blieben
- in der Prüfung der Angebote festgestellte Sachverhalte erfuhren keine abschließende Wertung, somit waren die Vergabevermerke auch fachtechnisch mangelhaft abgefasst
- auf nachgeforderten Unterlagen fehlten die Eingangsvermerke; zeitliche Darstellung, ob fristgerecht eingereicht wurde, war dadurch nicht möglich

Bei allen 14 durch das Planungsbüro Steinblock Architekten bearbeiteten Vergaben musste kritisiert werden, dass die Vorschriften des § 16 VOB/A „Prüfen und Werten der Angebote“ nicht beachtet wurden, da die Pflicht zur Beurteilung jedes einzelnen wertbaren Angebotes trotz mehrfacher schriftlicher Hinweise in den Prüfungsnotizen des Rechnungsprüfungsamtes ignoriert wurde. Neben den Fabrikats- und Herstellerangaben unterblieb sogar die fachliche Beurteilung der Begleitschreiben von Bietern. Dies wurde dem Fachamt prüfungsbegleitend mit jedem Vergabevermerk mitgeteilt, führte aber nicht zu einer Änderung der Verfahrensweise des Planungsbüros, trotz Bemühen des Fachamtes.

Des Weiteren resultierten vergabespezifische Feststellungen aus der aktiven Einbindung in die Prozessabläufe, die in nachfolgender Tabelle ihre Erwähnung finden:

Bauvorhaben / Leistung	Sachverhalt
Kanal- und Straßenbauarbeiten Drohndorf	<ul style="list-style-type: none"> • keine tiefgründige Prüfung möglich, da die Unterlagen zu spät im Rechnungsprüfungsamt eingingen • vom Erstbieter wurden fehlende Unterlagen zweimal nachgefordert – gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 der VOB/A mit Fristsetzung nur einmal möglich – Gleichbehandlungsgrundsatz missachtet
Deckensanierung in Westdorf – Auf dem Mühlberge	<ul style="list-style-type: none"> • noch vor Submissionstermin ging eine Rüge beim Salzlandkreis ein, da eine Frage eines Teilnehmers nicht beantwortet wurde • aufgrund dessen wurde die Submission um 12 Kalendertage verschoben und den Teilnehmern einige Änderungen und Korrekturen am LV mitgeteilt
Fahrbahnerneuerung in Groß Schierstedt – Untere Dorfstraße und Am Mühlgraben	<ul style="list-style-type: none"> • keine eindeutige Leistungsbeschreibung, da in 2 Positionen das geforderte Material nicht ersichtlich war • komplette Vergabeauswertung nicht möglich, da nur vom Erstbieter alle geforderten Nachweise vorlagen, obwohl die Frist zur Nachreichung noch nicht beendet war
Sanierung Beckenkopf Sauna im Ballhaus	<ul style="list-style-type: none"> • da die Leistung nicht eindeutig beschrieben war – füllten die Teilnehmer das Leistungsverzeichnis unterschiedlich aus – was eine Vergleichbarkeit der Angebote erschwerte • bei einem Bieter wurde die fehlende Preisangabe in einer Position durch den höchsten Einzelpreis der übrigen Bieter ergänzt – was zu einer Verschiebung in der Bieterreihenfolge führte – aufgrund dessen musste der Bieter ausgeschlossen werden • der Nachweis zur Gleichwertigkeit des gebotenen Fabrikates vom Bestbieter wurde vom Fachbereich nachgefordert

Bauvorhaben / Leistung	Sachverhalt
Straßenbeleuchtung Staßfurter Höhe	<ul style="list-style-type: none"> • obwohl 5 Teilnehmer die Unterlagen der Öffentlichen Ausschreibung abforderten, lag zum Submissionstermin kein Angebot vor – was die Aufhebung der Ausschreibung bedeutete • da an den Vergabeunterlagen nichts geändert werden sollte, wurden alle 5 Firmen nochmals zur Angebotsabgabe in einer Freihändigen Vergabe aufgefordert – daraufhin gingen 2 wertbare Angebote ein
Sanierung der Brücke über die Eine – Dr.- Wilhelm-Külz-Platz	<ul style="list-style-type: none"> • von 7 Teilnehmern der Beschränkten Ausschreibung ging nur 1 Angebot ein, welches 354 % über der Kostenschätzung lag • da im Angebot 2 Seiten fehlten und ein Nachfordern gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1c der VOB/A nicht möglich war, weil es sich um mehrere Preisangaben handelte, musste die Ausschreibung aufgehoben werden
Sanierung der Brücke über die Eine – Burgplatz	<ul style="list-style-type: none"> • von 11 abfordernden Firmen gaben nur 3 ein Angebot ab, welche mit 185 bis 444 % von der Kostenschätzung nach obenhin abwichen • seitens des Fachamtes wurde geprüft, ob die Voraussetzungen einer Aufhebung vorlagen • dies musste verneint werden, da eine erneute Ausschreibung kein preislich anderes Ergebnis erwarten ließ • durch die intensive Prüfung zur eventuellen Aufhebung musste die Bindefrist um 3 Wochen verlängert werden
Ertüchtigung Dorfteich in Freckleben	<ul style="list-style-type: none"> • vor Submission mussten geänderte Positionsbezeichnungen im Leistungstext sowie Pläne und Gutachten nachträglich versandt werden • Vergabevermerk war unzureichend, es fehlten klärende Aussagen zu den Fragen der Bieter • das Fachamt schlug die Auftragsvergabe an den Zweitbieter vor, da der Erstbieter um 33 % vom Nächstbieter und mit 36% zur Kostenschätzung abwich • die gegebene Begründung war unzureichend, daraufhin stellte das Fachamt die betreffenden niedrigen Einzelpreise und Titelsummen den Beträgen der Kostenberechnung und dem Mittelpreis aller Angebote gegenüber, was verdeutlichte, dass der Erstbieter ein zu niedriges Angebot abgegeben hatte

1.2. Leistungsvergaben an Architekten und Ingenieure

Im Jahr 2012 wurde das Rechnungsprüfungsamt in 15 Vergaben an freiberuflich Tätige verfahrensbegleitend einbezogen. Dabei handelte es sich in vier Fünftel der Fälle um Aufträge nach der aktuellen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI 2009) und zwar für Gebäude- und Freianlagenplanungen, Ingenieurbau- sowie Verkehrsanlagenplanungen sowie Planungen für die Technische Ausrüstung. Ein Fünftel betrafen freiberufliche Aufträge, die keiner Rechenvorschrift und auch keiner Rechtsgrundlage wie der VOB, VOL oder der VOF unterlagen. Diese Leistungen wurden nach Zeit- bzw. Festhonorar vergütet. Insgesamt betrug die Prüfsumme 639.164,19 Euro für derartige Verträge.

Für 1/3 der Aufträge war ein Vertragsabschluss im Nachhinein festzustellen, d. h. der Auftragnehmer hatte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits mit der Arbeit begonnen und zum Teil lag auch schon eine Abschlagsrechnung vor.

In 3 Vorgängen wurden Auftragssplittungen aufgedeckt, d. h. die Planungsleistungen waren stufenweise durch Einzelaufträge beauftragt worden. In zwei Fällen wurde damit die Unterschriftenordnung der Stadt Aschersleben unterlaufen.

Der frei vereinbarte Vertrag für die Erfassung und Bewertung Straßen, Plätze und Brücken war vor der vorgeschriebenen Vergabepfung abgeschlossen worden. Die Vertragskonditionen wurden vom Auftragnehmer festgelegt. Zu beanstanden war jedoch in erster Linie, dass die Gesamtleistung, welche vornehmlich einem Zweck diente, nämlich der Einführung der Doppik, in 3 Teilaufträge unter 30 TEuro gesplittet worden war. Da der Gesamtauftrag über 80 TEuro betrug, war die Unterschriftenregelung der Stadt Aschersleben unterlaufen worden.

Die Erledigung der Prüfung Freianlagenplanung einer Sporthalle gestaltete sich sehr langwierig. Durch schleppende Zuarbeiten konnte der Vermerk erst 5 Monate nach Eingang des 1. Vertragsentwurfes erstellt werden, so dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die 1. und 2. Abschlagsrechnung bereits vorlag. Künftig sollte wieder ein Abschluss vor Beginn der Planungsleistungen angestrebt werden.

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure regelt im Teil 4 Fachplanung Technische Gebäudeausrüstung die Unterteilung in Anlagegruppen und schreibt fest, dass das Honorar für jede Anlagegruppe einzeln zu ermitteln und die Leistung dem Auftragnehmer zu vergüten ist. Bei der Turnhalle Staßfurter Höhe und der Sporthalle Bestehornpark wurde diese Vorschrift nicht dementsprechend angewandt. Es ergab sich daraus zwar für die Stadt Aschersleben eine finanzielle Einsparung, jedoch ist diese Verfahrensweise nicht rechtskonform.

Mit Einführung der HOAI 2009 hatten sich Änderungen an den Leistungsbildern und der Grundlage des Honorars ergeben. Hieraus stellte das Rechnungsprüfungsamt in seinen Vermerken Einsparungsmöglichkeiten an der Vergütung der Auftragnehmer zur Diskussion, welche jedoch durch die Fachämter nicht aufgegriffen wurden.

Dies betraf zum einen die Neuregelung im § 6, dass das Honorar auf Grundlage der Kostenberechnung nach Leistungsphase (Lph) 3 zu ermitteln ist. Aus der Anlage 11 der HOAI 2009 könnten die Leistungssteile f) der Lph 7 (Kostenanschlag) und j) der Lph 8 (Kostenfeststellung nach DIN 276) entfallen, nicht beauftragt und auch nicht honoriert werden. Damit hätten nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes diese Teilleistungen für den Bestehornpark 2. BA, Ausbau Riegel aus dem Vertrag mit dem betreffenden Architekturbüro entfallen können.

Der zweite Vorschlag betraf die Verfahrensweise des Tiefbauamtes, bei Verkehrsanlagenplanungen für die Örtliche Bauüberwachung auf die alte Vorschrift § 57 HOAI 2002 zurückzugreifen, so auch bei der Verkehrsanlagenplanung „Im Unterdorf“, Wilsleben. Der Hinweis der technischen Prüferin im vorangegangenen Bericht 2011, eine andere Berechnungsmethode für diese Tätigkeit zu verwenden, war ungehört geblieben und sollte nochmals zur Diskussion gestellt werden.

Regelrechte Beanstandungen gingen aus der Überprüfung des Bearbeitungsgebietes nicht hervor.

1.3. Beauftragung laut Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)

Im Haushaltsjahr 2012 wurden dem Rechnungsprüfungsamt in insgesamt 42 Fällen (6 betrafen die beiden Eigenbetriebe der Stadt) vorgesehene Auftragserteilungen vor ihrer Auslösung angezeigt wie die dazugehörigen Unterlagen zur Einsichtnahme übergeben. Infolgedessen waren für 1 Beschränkte Ausschreibung wie 35 Freihändige Vergaben die Ordnungsmäßigkeit der jeweils getroffenen Entscheidungen zu den anstehenden Beauftragungen nachzuvollziehen. Letztlich unterlag aufgrund der verwaltungsintern festgelegten Wertgrenze > 2.500 Euro ein Auftragsvolumen von 307.732,56 Euro der pflichtgemäßen Kontrolle der kommunalen Prüfinstanz.

Geschuldet dem hohen Arbeitsanfall im Rechnungsprüfungsamt konnten analog der praktizierten Verfahrensweise im VOB-Bereich größtenteils nur die Angebote der Erstbieter sowie die jeweils vorgenommenen Bieterausschlüsse einer Kontrolle unterzogen werden. Eine Prüfung der jeweiligen gesamten Vergabehandlung war aus nicht selbstverschuldetem Zeitmangel folglich nicht möglich.

Zusätzlich zu speziell getroffenen Einzelfeststellungen ergingen vom Rechnungsprüfungsteam abermals Empfehlungen zur Einhaltung von Formalien der VOL/A und vorgeschriebener Handlungsabläufe, die nachfolgend stichpunktartig aufgeführt sind. Diese sollten nun endlich ihre Beachtung und Umsetzung finden, denn die festgestellten Unzulänglichkeiten mussten auch schon in den die Vorjahre betreffenden Berichtstexten kritisiert werden.

- Vergabevermerke oftmals inhaltlich unzureichend, da relevante Sachverhalte fehlten und vor allem auf die Feststellungen der Bauverwaltung gar nicht eingegangen wurde
- gewählte Vergabeart war mehrmals nicht ausreichend begründet

Daneben waren auch einzelfallbezogene Feststellungen zu treffen, die in nachfolgender Tabelle ihre Erwähnung finden:

Bezeichnung der Leistung	Sachverhalt
Reinigung der Jugend-einrichtungen Wassertormühle, Walkmühlenweg und Melle	<ul style="list-style-type: none"> - Bestbieter hatte die gleichen Pauschalpreise für alle 3 Einrichtungen geboten - Pauschalpreisangebot war nicht nachvollziehbar, da alle 3 Einrichtungen unterschiedliche Räume, Größen und Bodenverhältnisse vorwiesen sowie sich in der Anzahl der Reinigungstage unterschieden - da der Bieter aber die Auskömmlichkeit seines Angebotes im Bietergespräch bestätigte, konnte die Auftragserteilung letztlich nur zur Kenntnis genommen werden
Beschaffung Klassensatz in der Grundschule Pfeilergraben	<ul style="list-style-type: none"> - den Bietern wurde kein schriftliches Leistungsverzeichnis vorgegeben, weshalb sich die 4 unterbreiteten Offerten textlich unterschieden - Angebote entsprachen aber den mündlich vorgegebenen Anforderungen an Größe und Materialbeschaffung

Bezeichnung der Leistung	Sachverhalt
Beschaffung Lufthebesatz Feuerwehr ASL	<ul style="list-style-type: none"> - Lieferzeit war zu kurz bemessen, die kein Bieter einhalten konnte - um eine Aufhebung zu umgehen, wurde von Seiten des Fachamtes die Lieferfrist verlängert
Beschaffung Feuerwehrbekleidung	<ul style="list-style-type: none"> - ein Ausschluss konnte nicht nachvollzogen werden, der Bieter hatte zwar eine Position nicht verpreist, aber eindeutig den Hinweis gegeben, dass die betreffende Position in einer anderen mitverpreist ist - von der Prüferin konnte dazu eine Übereinstimmung der gebotenen Artikelnummer zu einem andern Bieter festgestellt werden
Jahresbedarf 2013 an Reinigungsmaterialien	<ul style="list-style-type: none"> - nach formeller Prüfung blieb nur 1 von 6 eingegangenen Angeboten in der weiteren Wertung - nach Unterlagensichtung durch das Rechnungsprüfungsamt musste auch dieses wegen Änderung im Leistungstext ausgeschlossen werden - ein vorgenommener Ausschluss konnte aber nicht vom Fachamt akzeptiert werden, da sich das Angebot als wertbar herausstellte, weswegen auf dieses die Zuschlagserteilung erfolgte

Im Zusammenhang mit den ständig vollzogenen Belegkontrollen war jedoch zu beanstanden, dass in 12 Fällen (nachfolgende Tabelle) durch keine Einbeziehung des kommunalen Prüforgans in das Vergabeverfahren vor der Auftragserteilung gegen die verwaltungsinterne Vergabeordnung definitiv verstoßen wurde. Während im Vorjahr elf Vergaben mit einem Gesamtauftragswert von 99.650,15 Euro keine Vorlage beim Rechnungsprüfungsamt fanden, ergingen 2012 Beauftragungen von 163.915,70 Euro ohne dessen Einbindung in den Vergabeprozess. Die hierzu schon im Verlauf des Haushaltsjahres abgeforderten Stellungnahmen waren betreffs der erfolgten Zuschlagserteilungen an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter größtenteils als korrekt einzustufen. Die abgegebenen Begründungen zur versäumten Vorlage der Vergabeunterlagen konnten aber oftmals nicht nachempfunden werden und erfuhren daher teilweise keine Akzeptanz.

Die zwecks Lieferung des Verdunklungsrollos mit Lamellenanlage für das Gymnasium Stephaneum sowie für die Auftragserteilung zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements in den Kindereinrichtungen der Stadt abgeschlossenen Verträge wurden allerdings nicht zur Einsichtnahme vorgewiesen, was insofern einen Verstoß gegen die Dienstanweisung zum „Vergabewesen der Stadt Aschersleben“ darstellt.

Dienststelle	Bezeichnung der Leistung	Art der Vergabe	Wertgröße in Euro
Bestehornpark	Elektrotechnik – Ausbau Riegel 2. Bauabschnitt	Freihändige Vergabe	38.816,94
Bauamt	Projektsteuerung zum Neubau der Sporthalle im Bestehornpark	Freihändige Vergabe	33.320,00
Stadtplanung	Baubetreuung des Straßenbaus Douglasstraße / Armesündergasse	Freihändige Vergabe	26.226,41

Dienststelle	Bezeichnung der Leistung	Art der Vergabe	Wertgröße in Euro
Schulamt	Projektweiterführung der Qualitätsinitiative in den Kitas	Freihändige Vergabe	20.000,00
Grafikstiftung	Möbelierung Foyer des Riegels	Freihändige Vergabe	11.084,85
Schulamt	2 Verdunklungsrollos für das Chemielabor im Bestehornpark	Freihändige Vergabe	7.850,93
Amt für Soziales	Bühnenvorhang Melle	Freihändige Vergabe	5.727,33
Grafikstiftung	Rollos im Foyer des Riegels	Freihändige Vergabe	5.666,30
Schulamt	Verdunklungsrollo und Lamellenanlage im Gymnasium Stephaneum	Freihändige Vergabe	5.262,05
Bestehornpark	Tische und Stühle für die Sporthalle Bestehornpark	Freihändige Vergabe	3.545,25
Schulamt	4.000 Liter Heizöl für Kindergarten Groß Schierstedt	Freihändige Vergabe	3.414,73
Amt für Soziales	3.500 Liter Heizöl Frauenhaus	Freihändige Vergabe	3.000,91

2. Prüfung der zweckgebundenen Verwendung der Fördermittel

Von Seiten der Bewilligungsbehörde wird auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsverordnung (VV-LHO) zu § 44 erwartet, dass nach der Fertigstellung einer bezuschussten Maßnahme der Fördermittelempfänger einen Verwendungsnachweis erarbeitet und dieser ihr umgehend zugeht. Die städtische Kontrollinstanz, welche organisatorisch als zuständige Vorprüfstelle agiert, hat vor der stattfindenden Einreichung des beizubringenden Verwendungsnachweises beim Zuwendungsgeber den zweckentsprechenden und korrekten Verbrauch der Fördergelder obligatorisch zu überprüfen und die getroffenen Feststellungen in Form eines Prüfvermerks sachlich zusammenzufassen. Für jeden kontrollierten Verwendungsnachweis liegt daher ein pflichtgemäß gefertigter Einzelbericht vor, in den jederzeit Einsicht genommen werden kann, wenn es der Klärung von Einzelfragen bedarf.

Im Rahmen der stattgefundenen Abrechnungen des erfolgten Mitteleinsatzes gegenüber den verschiedenen Zuwendungsgebern unterlagen 13 Verwendungsnachweise im Haushaltsjahr 2012 einer Kontrolle, deren Wertumfang die nachstehende Übersicht belegt. Außerdem sind der tabellarischen Zahlenzusammenstellung, die im Einzelnen geförderten Vorhaben, der quantitative Anteil der zweckgebunden erhaltenen Zuwendungen sowie die für deren Ausreichung zuständigen Bewilligungsbehörden zu entnehmen.

Vorhaben	Gesamtkosten in Euro	hiervon Fördermittel in Euro	Zuwendungsgeber
Burganlage OT Freckleben Sicherung und Herrichtung der Scheune am Bergfried I	281.657,25	153.768,90	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Sanierung und Anpassung Dorfgemeinschaftshaus OT Groß Schierstedt	131.396,32	88.714,89	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Gebäudesanierung „Lindenstraße 1“ in Aschersleben im Rahmen des Stadtumbaus Ost	453.193,54	118.963,00	Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt
Bundes- und Landesmittel im Rahmen des Schlagloch- programmes für Maßnahmen der Sanierung	99.731,52	63.822,49	Salzlandkreis
Abbruch und Freiflächen- gestaltung Kreisstraße 42 OT Mehringen	41.941,49	26.183,06	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Neubau Dorfgemeinschaftshaus Wilsleben	684.164,29	250.000,00	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

Vorhaben	Gesamtkosten in Euro	hiervon Fördermittel in Euro	Zuwendungsgeber
Schmutzwasserentsorgung OT Mehringen 2. BA (Kreisstraße, Grüne Straße, Angerstraße)	565.251,43	226.500,00	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Kriegsgräberpflege und -erhalt 2011	12.168,17	12.168,17	Salzlandkreis
Unterstützung der Arbeit von Frauenhäusern 2011	122.652,04	68.000,00 15.000,00	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Salzlandkreis
Ausstattung von Räumen der Grafikstiftung „Neo Rauch“ in Aschersleben	61.097,37	24.000,00	Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt
Nutzung elektronischer Medien in der Grundschule Staßfurter Höhe	28.987,50	21.740,62	Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Mitfinanzierung der Jugendarbeit (Fachkräfteprogramm 2011)	164.701,13	20.000,00	Salzlandkreis
Mitfinanzierung der aus dem Frauenhausbetrieb erwachsenden Personalkosten (Fachkräfteprogramm 2011)	104.494,13	20.000,00	Salzlandkreis

Den geltenden Vorschriften entsprechend wurde der kommunalen Prüfeinrichtung der jeweils nach Vorhabenabschluss erstellte Verwendungsnachweis zur obligaten Beurteilung vorgelegt. Die verbindlich vorgeschriebenen Kontrollen erfolgten auf der Grundlage der in den erteilten Zuwendungsbescheiden enthaltenen Regelungen sowie nach den einzuhaltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen und anzuwendenden Rechtsvorgaben.

Größtenteils fanden die vom Zuwendungsgeber konkret vorgegebenen Finanzierungspläne ihre praktische Umsetzung. Bei 3 Vorhaben waren aber Mehrausgaben zu verzeichnen, die von der Stadt als Maßnahmeträger beglichen werden mussten. Die größte Mehrausgabe fiel bei der geförderten Betreibung des Frauenhauses an, welche sich auf 25.210,24 Euro belief. Im Gegensatz dazu wurden bei dem Neubau des Dorfgemeinschaftshauses in Wilsleben 89.938,41 Euro weniger verausgabt als bei der Fördermittelbeantragung für diese Baumaßnahme finanziell veranschlagt wurde. Eine Verringerung der bewilligten Fördersumme in Höhe von 250.000,00 Euro hatte dies aber nicht zur Folge. Hier musste aber bei der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt werden, dass die Gewährleistungseinbehalte nicht einheitlich berechnet worden waren, da diese mal vor oder nach Abzug der

Baunebenkosten errechnet wurden. Dazu erging zeitnah ein Schreiben an das betreffende Fachamt.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte hatte vor der Überweisung der bewilligten Zuwendung an die Stadt Aschersleben für Instandsetzungsarbeiten in der Burganlage Freckleben die Baumaßnahmendurchführung geprüft und die förderfähigen Beträge festgeschrieben. Nicht hierunter fielen demnach das Brandschutzkonzept, die Vogelabwehr, die Gewährleistungseinbehalte der Naturstein-, Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten, die Schlussrechnung der Zimmererarbeiten sowie der Nachtrag zu den Natursteinarbeiten. Die vorgenommenen anteiligen Kürzungen beim Gerüstbau, der Tragwerksplanung und den Dachdeckerarbeiten konnten sowohl inhaltlich als auch rechnerisch nicht nachvollzogen werden, sie hatten anscheinend nur den maßgeblichen Zweck, zahlenmäßig genau den zuwendungsfähigen Gesamtbetrag des Bescheides zu erreichen. Somit konnten diese Kürzungen von der kommunalen Prüfeinrichtung nur zu Kenntnis genommen werden.

Obwohl sich bei der Verwendungsnachweisprüfung „Gebäudesanierung Lindenstraße 1“ ein sachgemäßer Verbrauch der abgerufenen Geldbeträge bestätigte, stellte sich nach Maßnahmenabschluss die finanzielle Situation des privaten Fördermittelnnehmers hinsichtlich der erfolgten Bauausführung mit einem monatlich verbleibenden Plus in Höhe von 528,96 Euro zwischen den aufzubringenden Zins- wie Tilgungszahlungen und der vereinnahmten Netto-Kaltniete dar. Sinn und Zweck der Förderung von privaten Investitionen im Rahmen des Stadtumbaus Ost kann aber keine Gewinnerzielung bzw. überproportionale Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals sein, sondern durch den Einsatz von Steuergeldern für ausgewählte Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung sollen vielmehr die unrentierlichen Ausgaben oder Mehraufwendungen aus denkmalpflegerischen Auflagen gedeckt werden. Deshalb ist bei künftigen Vertragsabschlüssen sicherzustellen, dass bei einem sich nach Beendigung des Bauvorhabens ergebenden positiven Saldo zwischen den erzielbaren Einnahmen und den zu erbringenden Zins- und Tilgungsleistungen eine Rückzahlungspflicht automatisch entsteht, weil diese im gegenseitigen Einvernehmen bereits verbindlich festgeschrieben wird, um einer möglichen Übervorteilung von Privatpersonen im Regelfall vorzubeugen.

Zusammenfassend ist unter Bezugnahme auf die vorstehenden Ausführungen zu konstatieren, dass im Ergebnis der stattgefundenen Überprüfungen nur noch vereinzelt Regelwidrigkeiten betreffs der Durchsetzung wie Anwendung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften festzuhalten waren. Diese bezogen sich vorrangig auf die Nichtberücksichtigung vorgeschriebener Formalien, stellten die Zweckmäßigkeit des Einsatzes und die zielgerichtete Verwendung der erhaltenen Gelder aber keinesfalls in Frage.

Für das Jahr 2012 war zudem in Form von Zwischennachweisprüfungen, der zweckgerechte Verbrauch der beanspruchten Gelder aus den beiden großen Städtebauförderungsprogrammen „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und „Sanierungsmaßnahme - Innenstadt“ zu kontrollieren. In diesem Zusammenhang kann generell vermerkt werden, dass die geforderte Erarbeitung der einzureichenden Zwischenverwendungsnachweise korrekt erfolgte und die im Haushaltsjahr finanzierten Ausgaben dazu dienten, den mit der Ausreichung der Fördergelder unter paralleler Bereitstellung des städtischen Eigenmittelanteils vorgesehenen Zweck zu erreichen. Indem die in den vorgelegten Zahlenmaterialien enthaltenen Einzeldaten und aufsummierten Werte die abgelaufenen Finanzbewegungen richtig dokumentierten, vermittelten sie ein sachgerechtes Bild über die im Jahresverlauf stattgefundenen Mittelzu- bzw. -abflüsse.

Aufgrund des vorhandenen Ausgabenanfalls wie der getätigten Vorfinanzierung von Baukosten durch in der Vergangenheit überplanmäßig aufgebrauchte Eigenmittel war auch die vollständige Inanspruchnahme der mittels Bescheid vom Zuwendungsgeber bewilligten Geldsummen als zulässig einzustufen und der verbindlich vorgegebene Finanzierungsplan erfuhr im Hinblick auf die bereitzustellenden Eigenmittel bzw. den vorrangigen wie ausreichenden Verbrauch der gemeindlichen Gelder seine unmittelbare Umsetzung. Zwar wurde die einzuhaltende Relation zwischen dem einzusetzenden Eigen- neben dem zugebilligten Fremdkapital beachtet, aber dennoch entsprach der vollzogene Fördermittelgesamtabruf nicht dem tatsächlich bestehenden Finanzbedarf im kontrollierten Zeitraum, was sich in den vorhandenen, hohen Bankbeständen (292.109,01 Euro und 618.840,17 Euro) am Jahresende widerspiegelte.

Aus wirtschaftlichen Erwägungen hätte ein Haushaltsausgaberest in Höhe von 500.000,00 Euro eigentlich bei der Haushaltsstelle 6151.9491 gebildet werden müssen, was allerdings durch die anstehende Umstellung der kameralen auf die doppische Buchführung unterblieb. Indem sowohl die zurückbehaltenen 300.000,00 Euro des Vorjahres als auch die vereinnahmten Fördergelder wie die aufzubringenden Eigenmittel ohne bestehende Zahlungsverpflichtungen in gleicher Wertgröße auf das Treuhandkonto überwiesen wurden, war der hierfür beanspruchte Kontokorrentkredit bei der Salzlandsparkasse als haushaltsrechtlich widersinnig einzustufen. **Da sich ein Geldabfluss vom städtischen Bankkonto ohne einen gegebenen Finanzbedarf zwangsläufig verbietet, ist faktisch sicherzustellen, dass den veranlassten Überweisungen an den Sanierungsträger von ihm auszugleichende Zahlungsansprüche zugrunde liegen. Bei einem geringeren Kostenanfall als eigentlich prognostiziert sind die nicht benötigten Mittel bis zur Geltendmachung von berechtigten Forderungen wegen der vorhandenen Finanzengpässe bei der Stadt zu belassen.**

In den Einzelfeststellungen zur Zwischenabrechnung 2012 des Programms „Sanierungsmaßnahme - Innenstadt“ wurde das Fachamt zu einer umfassenden Baumaßnahme der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH (Umbau von drei zusammenhängenden Objekten) zur Stellungnahme zu verschiedenen Abweichungen von Vorschriften aufgefordert.

Darüber hinaus erging der Appell, für alle Fördervorhaben vor Beginn zur Erläuterung von Art und Inhalt der Maßnahmen und des Umfangs der Förderung jeweilige Sachberichte zu verfassen.

Bei einem Vorgang musste die Zuordnung der Einzelmaßnahme zu der korrekten Ausgabeart gemäß Städtebauförderrichtlinie angemahnt werden.

Bei der Zwischenabrechnung des Programms „Städtebaulicher Denkmalschutz“ wurden die nachfolgenden Sachverhalte in den an das Fachamt zugeleiteten Einzelfeststellungen aufgeführt:

- Beanstandung eines Honorarvertrages für eine städtebauliche Planungsleistung, da er nicht den geltenden Vorschriften entsprach, mit der Aufforderung zur Stellungnahme. Hierzu äußerte sich zwar das Fachamt im Nachhinein, die vorher gestellten Fragen wurden jedoch nur zum Teil beantwortet.
- Erfassung einer privaten Maßnahme mit einer überdurchschnittlich hohen Anzahl an Abschlagszahlungen mit kleinen Beträgen und damit Feststellung eines ineffektiven Verwaltungshandelns.

- Bemängelung, dass bei einer Maßnahme, bei welcher die Anwendung der VOB verlangt worden war, die Anforderungen aus dem Vertrag nicht vollumfänglich eingehalten wurden.
- Aufforderung zur Einholung noch fehlender Nachweise, dass die beauftragten Firmen die entsprechenden Tätigkeiten auch ausführen dürfen.

Im Zusammenhang mit den getroffenen Beanstandungen zur Zwischenabrechnung 2011 war zu vermerken, dass auf das Verlangen, für die geförderten Leistungen an den Grundstücken „Großer Halken“ das Sanierungsziel zu benennen, bislang keine Reaktion erfolgte.

Auch im geprüften Zeitraum waren bei beiden Städtebaufördermaßnahmen einige Vorhaben mit anderen Förderprogrammen verknüpft. Eine korrekte Zuordnung der Einzelkosten zu den jeweiligen Programmen konnte bestätigt werden.

3. Prüfung der Gemeindekasse

Die kommunale Kontrollinstanz hat laut § 176 Absatz 1 der GO LSA den Belegdurchlauf und die Kassenvorgänge ständig zu überwachen und die hierzu vorgeschriebenen Einzelprüfungen pflichtgemäß vorzunehmen. Folglich fand am 12. Juni 2012 eine Kassenprüfung nebst Kassenbestandsaufnahme statt, deren Ablauf und Ergebnisse schriftlich festgehalten wurden. Durch das zu erledigende Arbeitspensum im Vergabewesen und in der Verwendungsnachweisprüfung war die verlangte zweite Kassenbestandsaufnahme nicht durchführbar.

Nach § 19 der GemKVO hat die Gemeindekasse darauf zu achten, dass die benötigten Gelder für zu leistende Auszahlungen rechtzeitig bereitstehen, was diese auch sicherstellte. Die nachstehenden Zahlenangaben zum am 08. Juni 2012 vorhandenen Kassenplus charakterisieren aber nicht den eigentlich im gesamten Jahr herrschenden Finanzengpass, wodurch ein Kassendefizit in Millionenhöhe (Höchstbetrag 6,8 Mio. Euro) fortwährend bestand. Der hier ausgewiesene positive Kassenbestand von 708.497,42 Euro kam durch die Aufnahme eines Kassenfestkredites in Höhe von 5 Mio. Euro am 01. Juni 2012 sowie der ebenfalls zu Monatsbeginn zugegangenen Schlüsselzuweisung von 1,8 Mio. Euro zustande.

	Einnahmen (Euro)	Ausgaben (Euro)	Kassenbestand (Euro)
Verwaltungshaushalt	20.417.646,94	29.765.721,52	
Vermögenshaushalt	3.425.756,49	2.503.234,78	
Verwahrkonten	12.782.044,68	3.635.063,46	
Vorschuss	9.535,90	2.466,83	
Σ	36.634.984,01	35.926.486,59	+ 708.497,42

Die prekäre Haushaltslage machte folglich eine ganzjährige Kassenbestandsverstärkung unumgänglich, wodurch § 4 der vom Stadtrat beschlossenen Haushaltssatzung zur Anwendung kam. Dieser regelte, dass für die fristgemäße Begleichung von Zahlungsverpflichtungen Kassenkredite bis zu einer Höhe von 17.000.000,00 Euro in Anspruch genommen werden durften. Wegen der sich seit längerem abzeichnenden Liquiditätsengpässe musste schon seit 2006 die Inanspruchnahme eines Kontokorrentkredits zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit mehrfach erfolgen. Ab dem 01. Juni 2012 wurde der bis dahin gültige Kreditvertrag über 16.000.000,00 Euro bis 31. Mai 2013 auf 11.000.000,00 Euro reduziert, da für diese Monate ein Festkredit in Höhe von 5.000.000,00 Euro gleichzeitig aufgenommen wurde. Im geprüften Zeitraum erfuhr die jeweilige maximale Höhe des Kontokorrentkredits aber keine Ausschöpfung.

Die Gemeindekasse hat gemäß § 32 Absatz 1 der GemKVO an jedem Tag, an dem Zahlungen bewirkt worden sind, zum Kassenschluss den Kassenistbestand und für jeden Buchungstag (Einzahlungen und Auszahlungen sind zeitlich zu erfassen) nach Abschluss der Zeitbuchung den Kassensollbestand zu ermitteln und dann jeweils in den Tagesabschluss zu übernehmen. Bei der unvermutet durchgeführten Kassenbestandsaufnahme im Haushaltsjahr konnte die quantitative Übereinstimmung des im Buchwerk ausgewiesenen Kassensollbestands mit dem vorhandenen Kassenistbestand festgestellt werden.

Im Rahmen der stattgefundenen Kassenbestandsaufnahme war auch die Abwicklung der Schwebeposten zu kontrollieren, welche in dem manuell geführten Kontogegenbuch seitens der Stadtkasse ihren zahlenmäßigen Ausweis fanden. In diesem Zusammenhang ergaben sich

keine Beanstandungen, weil eine zeitnahe Verbuchung der abgelaufenen Kontenbewegungen im gewählten Prüfungszeitraum (02.Mai - 08.Juni 2012) vorgefunden wurde.

Gleichzeitig unterlag nach § 41 Absatz 2 Ziffer 1 der GemKVO die Verwaltung der neben dem Haushalt abzuwickelnden Verwahrgelder einer Kontrolle, indem die Ordnungsmäßigkeit der Buchungsdaten dreier Verwahrkonten nachvollzogen wurde. Regelwidrigkeiten betreffs der einzuhaltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften waren hierbei nicht festzustellen.

Die von Seiten der Stadtkasse als Gläubiger zu erledigenden Sammeleinzugsaufträge von Steuern und Abgaben zu den Fälligkeitsterminen bildeten ein weiteres Prüfungsfeld. Anhand der den Kontoauszügen der Salzlandsparkasse direkt zu entnehmenden Wertstellungen war zu konstatieren, dass die Lastschriftbeträge entsprechend den ausgewiesenen Fälligkeitsdaten per Abbuchungsauftrag von den Konten der jeweiligen Zahlungspflichtigen eingezogen und im städtischen Kassenbestand fristgemäß vereinnahmt wurden.

Ferner bestand ein Aufgabenschwerpunkt in der Kontrolle des konsequenten Einzugs nicht fristgerecht eingehender Einnahmen durch die Stadtkasse laut § 1 Absatz 1 der GemKVO. Bei ausstehenden Zahlungsbeträgen ergingen an die säumigen Schuldner zunächst Mahnungen. Zur Beurteilung der zeitlichen Angemessenheit der eingeleiteten Mahnverfahren wurde in die Mahnlistenausdrucke Einsicht genommen, aus denen hervorging, in welchen Einnahmebereichen und zu welchen Zeiten im aktuellen Haushaltsjahr Mahnläufe zu nicht pünktlich beglichene Forderungen der Kommune stattgefunden hatten. Hierdurch war erkennbar, dass bei Nichteinhaltung der gesetzten Fälligkeiten von den Zahlungspflichtigen die für die Beitreibung der Außenstände verantwortlichen Bediensteten relativ zeitnah den finanziellen Ausgleich des entstandenen Zahlungsrückstands anmahnten.

Ist trotz ergangener Mahnung kein Zahlungseingang zu verzeichnen, obliegt der Stadtkasse unter Beachtung von § 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt nun die Auslösung der Vollstreckung zur Durchsetzung des bestehenden Finanzanspruchs. Daher war auch die pflichtgemäße Wahrnehmung dieser Aufgabe zu kontrollieren, wozu die Prüferin ausstehende Beträge den Mahnläufen entnahm und über „Vollkomm“ (verwendete Software) nachvollzog, ob sich die betreffenden Schuldner im Vollstreckungsbestand und die einzelnen Sachvorgänge in Bearbeitung befanden. Hierbei ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Gesamtheit der getroffenen Einzelfeststellungen in den durchgeführten Detailkontrollen erlaubt dem Rechnungsprüfungsamt die abschließende Einschätzung einer ordnungsmäßigen und rechtskonformen Aufgabenrealisierung durch die Stadtkasse im Haushaltsjahr 2012, denn abzustellende Mängel in der Arbeitsbewältigung und bei der Erledigung der abzuwickelnden Kassengeschäfte waren im Prüfungsverlauf nicht aufzuzeigen.

4. Prüfung der Handvorschüsse

2012 verfügten 21 Einrichtungen und Dienststellen der Stadt Aschersleben über Zahlstellen, Handvorschüsse bzw. Geldannahmestellen gemäß den §§ 3 und 4 der GemKVO. Einer unvermuteten Kontrolle durch die kommunale Prüfinstanz unterlag aber nur die in der Stadtkasse selbst eingerichtete Zahlstelle in diesem Haushaltsjahr, die beanstandungslos verlief und protokollarisch dokumentiert wurde. Im Ergebnis der auf § 40 Absatz 1 vorstehend genannter Rechtsvorschrift basierenden Überprüfung der vorgehaltenen Zahlstelle im Kassenbereich war zu konstatieren, dass der vorhandene Bargeldbestand mit dem ermittelten Sollbestand wertmäßig übereinstimmte. Das zu führende Kassenbuch enthielt zum Zeitpunkt der erfolgten Kontrollhandlungen taggenaue Angaben sowie noch zu erfassende Quittungen bzw. Belege wurden vorgewiesen und entsprachen den einzelnen Eintragungen.

Nach den Verwaltungsvorschriften zu § 40 Absatz 3 der GemKVO liegt die Zuständigkeit für die Durchführung mindestens einer unvermuteten Prüfung im Jahr bei den ausgereichten Handvorschüssen und bestehenden Geldannahmestellen ohnehin bei der Leitung der betreffenden Organisationseinheit, wonach wiederum verfahren wurde. Alle diesbezüglich stattgefundenen Kontrollen (lediglich 7) hatten zum Resümee, dass in den geprüften Kassenbereichen der ermittelte Sollbestand mit dem tatsächlich vorhandenen Bargeldbestand übereinstimmte wie eine zeitnahe und ordnungsgemäße Erfassung der in den Kassenbüchern zu vermerkenden Angaben erfolgte.

Allerdings wurde im Haushaltsjahr 2012 versäumt, den jeweils in den Kindertagesstätten Groß Schierstedt, Westdorf und Mehringen, in der Kreativwerkstatt, im Frauenhaus, im Gewerbeamt, im Bürgerbüro sowie in allen 7 Schulen vorhandenen Handvorschuss einer obligatorischen Ordnungsmäßigkeitskontrolle zu unterziehen, so dass hierdurch bestehende haushaltsrechtliche Vorschriften in erheblichem Maße keine Umsetzung fanden.

Der durch § 4 der GemKVO konkret bestimmte Abrechnungsmodus für die ausgezahlten Bargeldmittel wurde mit einer Ausnahme von allen geprüften Kassenverwaltern ansonsten eingehalten, denn nur bei der Verwaltungskasse in Westdorf war dies in zwei Monaten mal nicht erfolgt.

Wie schon in den letzten 4 Jahren praktiziert, unterlag die Einnahmekasse des Obdachlosenheimes erneut einer Überprüfung, als sich in dieser gar kein Bargeld befand. Um die Durchführung ordnungsgemäßer Kontrollhandlungen zu gewährleisten, bedarf es aber dessen Vorhandenseins, wodurch dann auch aussagefähige Einzelfeststellungen zu treffen sind.

Die insgesamt zur Auszahlung gelangten Handvorschüsse waren unter der Buchungsstelle 0002.4 VO einzeln ausgewiesen und somit problemlos nachvollziehbar. Im Monat Dezember erfolgten die letzten Rückrechnungen der im Jahr 2012 ausgereichten Vorschussbeträge. Eine Ausnahme hiervon bildete abermals das von der Stadtkasse verwaltete Bargeld, welches in Höhe von 1.000 Euro übers Jahresende hinweg für eventuell notwendige Ausgaben verfügbar blieb. Ebenfalls standen auch die dem Gewerbeamt sowie den Vollstreckern übereigneten Wechselgelder jahresübergreifend für die bare Abwicklung von Zahlungen zur Verfügung.

5. Prüfung der beiden städtischen Eigenbetriebe

Indem durch § 176 Absatz 1 Ziffer 4 der GO LSA dem städtischen Prüforgan auferlegt wird, den Zahlungsverkehr der als gemeindliches Sondervermögen geführten Betriebe obligatorisch zu überwachen, müssen auch in diesen zur Beurteilung der verfahrenstechnischen Abläufe wie der buchmäßigen Datenerfassung jährlich unvermutete Kontrollen vorgenommen werden (gesetzlicher Prüfungsauftrag). Seit 7 Jahren fanden entsprechende Kontrollhandlungen aber nicht mehr statt, so dass weder die gebotene Umsetzung der geltenden Regelungen anhand ausgewählter Geschäftsvorfälle noch die technikunterstützte Kennzahlenaufbereitung bzw. die Auswertung finanz- und leistungswirtschaftlicher Sachverhalte einer Überprüfung unterlagen. **Obwohl die Vernachlässigung der vorgeschriebenen Kontrolle beider Eigenbetriebe sich aus den nachstehenden Gründen nicht vermeiden ließ und der Oberbürgermeister davon Kenntnis besaß, handelt es sich dennoch um eine zugelassene Pflichtverletzung durch die fehlende Einhaltung rechtsverbindlicher Vorgaben des Verordnungsgebers.**

Verursacht wurde die praktizierte Verfahrensweise durch den entstandenen Mehraufwand aus den durchzuführenden Verwendungsnachweisprüfungen im Zuge der umgesetzten Investitionsgrößvorhaben sowie den abgewickelten Baumaßnahmen entsprechend der abgeschlossenen Vereinbarungen zu den stattgefundenen Eingemeindungen. Außerdem vergrößerte sich das zu bewältigende Arbeitspensum durch die zu treffenden Vorbereitungen für die vorzunehmende Umstellung der kameralen auf die doppische Buchführung. Somit ergaben sich zwangsläufig personalwirtschaftliche Diskrepanzen, weil die Arbeitskräfteanzahl im Rechnungsprüfungsamt nicht ausreichte, um den zu erledigenden Pflichtaufgaben vollständig nachzukommen. Zudem wirkte sich die ganzjährige Umsetzung einer Mitarbeiterin zwecks personeller Verstärkung der Kämmerei wie krankheitsbedingte Arbeitsausfälle situationsverschärfend aus. Indem die Aufgabenwahrnehmung nicht mehr 4, sondern nur noch 3 Rechnungsprüferinnen oblag, erwies sich die Einhaltung aller Handlungsvorgaben und die Fortsetzung des erforderlichen Abbaus der aufgelaufenen Prüfungsrückstände als unmöglich.

Zwar bemühte sich das Prüfungsteam, seine immanente Kontrollfunktion wahrzunehmen und durch eine Kräftebündelung wie die Reduzierung von Umfang und Tiefe der durchzuführenden Prüfungen den gesetzlichen Normen zu entsprechen, aber trotz geänderten organisatorischen Vorgehens war das vorhandene Personaldefizit nicht auszugleichen und eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit des Kontrollorgans zu verzeichnen. Zwecks Aufrechterhaltung der Funktionalität mussten daher Schwerpunkte in der Arbeitserledigung gesetzt werden, wodurch sich ein Abweichen vom vorgeschriebenen Prüfungsrhythmus der kommunalen Unternehmen erneut nicht vermeiden ließ. Demzufolge fanden seit 2008 in den beiden Eigenbetrieben keine Kassenprüfungen mehr statt und die vorgenommenen Kontrollhandlungen beschränkten sich auf ein Nachvollziehen der Rechtmäßigkeit von vorgesehenen Auftragsvergaben.

Bedingt durch ihre Stellung als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich verselbstständigte Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind die Eigenbetriebe wie die Kommune gemäß § 32 der GemHVO verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen die VOB bzw. die VOL einschließlich der hierzu ergangenen Vergabegrundsätze des Landes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Daher unterlag die gängige Vergabepaxis einer Kontrolle, weshalb sämtliche für die Entscheidungsfindung relevanten Belege (Leistungsverzeichnisse, Angebotsauswertung, Aktenvermerke etc.) zu den 2012 getätigten Investitionen der städtischen Prüfinstanz zur Beurteilung vorzuweisen waren.

Vom Eigenbetrieb „Bauwirtschaftshof“ wurden unaufgefordert für die 7 nachstehenden Vergaben die betreffenden Unterlagen dem Rechnungsprüfungsamt zum Nachvollziehen der Ordnungsmäßigkeit der jeweils beabsichtigten Zuschlagserteilung zugeleitet.

- Kauf einer Salzlöseanlage
- Installation einer Gasanlage und Einbau einer Hallenheizung im Werkstattgebäude
- Dachdeckerarbeiten am Werkstattgebäude
- Energetische Fassadensanierung des Sozialgebäudes
- Energetische Fassadensanierung des Werkstattgebäudes und Büros
- Mauerwerkstrockenlegung des Werkstattgebäudes und Büros
- Tischlerarbeiten Kunststofffenster am Sozialgebäude

Obwohl in der Regel die umzusetzenden gesetzlichen Bestimmungen ihre Berücksichtigung im Vergabeprozess erfuhren, ergaben sich dennoch wieder Hinweise bezüglich einer rechtskonformen Verfahrensabwicklung, die nachfolgend stichpunktartig aufgeführt sind. Unter anderem war in den zeitnah abgefassten Prüfvermerken, in die bei bestehendem Klärungsbedarf auch jederzeit Einsicht genommen werden kann, sachbezogen festzuhalten:

Bezeichnung der Leistung	Sachverhalt
Kauf einer Salzlöseanlage	<ul style="list-style-type: none"> • keine Einbeziehung der Bauverwaltung ins Vergabeverfahren • Durchführung einer Freihändigen Vergabe war bei einer Wertgröße von ca. 34 T€ unzulässig • Vergabevermerk unzureichend
Installation einer Gasanlage und Einbau einer Hallenheizung im Werkstattgebäude	<ul style="list-style-type: none"> • Doppelungen der formalen Feststellungen in den Vergabevermerken des Bauamtes und des Planers sind nicht notwendig – beauftragtes Büro hat insbesondere die fachtechnische Auswertung vorzunehmen und zu dokumentieren • geforderte Bieterangabe fehlte beim Erstbieter und musste nachgeholt werden
Mauerwerkstrockenlegung des Werkstattgebäudes und Büros	<ul style="list-style-type: none"> • beim Erstbieter war eine Position nicht verpreist – gemäß § 16 (1) 1c der VOB/A war die praktizierte Verfahrensweise, den Höchstpreis des Wettbewerbes einzusetzen, zulässig, zumal es sich bei dem Bauzaun um eine untergeordnete Position handelte und sich die Bieterreihenfolge nicht verschob

Ebenso unterlagen durch den Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung“ vorgesehene 11 Auftragserteilungen einer Kontrolle auf die gebotene Einhaltung der Vergabegrundsätze, in die die nachfolgenden Ausschreibungen einbezogen waren:

- Leasing eines Geschäftsfahrzeuges
- Kauf eines VW Caddy Kastenwagens
- Entsorgung von Fäkalien aus dezentralen Abwasseranlagen der Stadt Aschersleben und der Ortsteile

- Entsorgung von Rechengut- und Sandfangrückständen der Kläranlage der Stadt Aschersleben sowie von Kanalnetzrückständen in der Güstener Straße
- Analytik des Abwassers und des Klärschlammes der Kläranlage der Stadt Aschersleben
- Verlegung Schmutzwasserkanal im OT Drohndorf
- Kanalbauarbeiten im OT Drohndorf
- Verlegung Regenwasserkanal im OT Groß Schierstedt
- Verlegung Regenwasser- und Schmutzwasserkanal und Hausanschlussherstellung im Drosselweg in Aschersleben
- Entwässerungsanlagen 4. Bauabschnitt im Gewerbegebiet „Güstener Straße“
- Erstellung Ablaufleitung für Regen- und Schmutzwasser im Zuge des 4. Bauabschnitts im Gewerbegebiet „Güstener Straße“

Bei den durchgeführten Vergabeprüfungen nach VOB bzw. VOL ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen, denn die verfahrensseitigen und verwaltungsinternen Vorgaben wurden von den für die Auftragsvergaben verantwortlichen Betriebsangehörigen in der Regel eingehalten. Insofern war die Ordnungsmäßigkeit der getroffenen Vergabeentscheidungen nicht in Frage zu stellen. Dennoch ergingen seitens des städtischen Kontrollorgans formelle Hinweise zur rechtskonformen Angebotsauswertung in den zeitnah gefertigten Prüfvermerken, welche zusammengefasst in tabellarischer Form hier wiedergegeben werden, um zukünftig ihre Berücksichtigung zu finden.

Bezeichnung der Leistung	Sachverhalt
Kauf eines VW Caddy Kastenwagens	<ul style="list-style-type: none"> • ein Angebot ging nachweislich 3 Tage zu spät ein, was einen Ausschluss nach sich ziehen hätte müssen, ebenfalls die Unvollständigkeit des Angebotes • im Vergabevermerk fehlte die Begründung zur erfolgten nichtproduktneutralen Ausschreibung
Verlegung Schmutzwasserkanal im OT Drohndorf	<ul style="list-style-type: none"> • alle eingegangenen Nebenangebote waren wegen fehlender Gleichwertigkeit nicht wertbar • ein unterbreitetes Nebenangebot des Erstbieters sollte dennoch nachträglich beauftragt werden, was demzufolge aber unzulässig war
Kanalbauarbeiten im OT Drohndorf	<ul style="list-style-type: none"> • nicht ausreichende Prüfzeit durch Unterlagenübergabe ohne Hinweis auf die notwendige terminliche Fertigstellung zum nächsten Arbeitstag • auf den nachgeforderten Unterlagen waren keine Eingangsdaten vermerkt, was eine Überprüfung deren fristgerechten Nachreichung unmöglich machte • bei den nachgereichten Unterlagen des Erstbieters fehlten die erforderlichen Eigenerklärungen der beiden Nachunternehmer sowie die mit der Angebotsabforderung verlangten Nachweise, welche vom Bauamt nochmals abgefordert wurden, ein zweimaliges Nachfordern ist aber nicht vergabekonform • da die notwendige Abgabe der Unterlagen nicht zweifelsfrei aus den Vergabeunterlagen hervorging, konnte das Versäumnis letztendlich nicht allein dem Bieter angelastet werden

Bezeichnung der Leistung	Sachverhalt
Verlegung Regenwasserkanal im OT Groß Schierstedt	<ul style="list-style-type: none"> • es fehlte eine Auswertung zu den von den Bietern im Leistungstext eingesetzten Produktangaben
Verlegung Regenwasser- und Schmutzwasserkanal und Hausanschlussherstellung im Drosselweg in Aschersleben	<ul style="list-style-type: none"> • fehlende Unterlagen wurden nur von den drei besten Bietern nachverlangt; hier zeigte sich wiederum, dass diese Verfahrensweise nicht genügte, da nur der Erstbieter nachlieferte und somit von 12 Angeboten nur 3 wertbar waren
Erstellung Ablaufleitung für Regen- und Schmutzwasser im Zuge des 4. Bauabschnittes im Gewerbegebiet „Güstener Straße“	<ul style="list-style-type: none"> • Europaweite Ausschreibung • die Bieterangabe zur Bodenentsorgung war nach Ansicht der Prüferin zweifelhaft, die geforderte Entsorgungsbescheinigung konnte nicht vorgelegt werden • seitens der Betriebsführung wurde aber die Aussage des Bieters akzeptiert, den Bodenanfall zu dem gebotenen Minuspreis auch im Fall eines nötigen Transports bzw. der gebotenen Entsorgung abzurechnen

Aschersleben, den 23. Januar 2014

Damerau
Damerau